

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2020 (GVBl. S.318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 28.967.048 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.956.339 EUR
mit einem Saldo von	1.989.291 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 14.980 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	200 EUR
mit einem Saldo von	- 14.780 EUR
 mit einem Fehlbedarf von	1.989.291 EUR

Anmerkung:

Der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.989.291 EUR kann vollständig durch die Entnahme aus der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden.

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.228.966 EUR
 und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.443.100 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.823.980 EUR
mit einem Saldo von	- 3.380.880 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.370.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 115.000 EUR
mit einem Saldo von	3.255.000 EUR
 mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von	- 1.354.846 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **3.370.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 306 v.H. |
| für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 545 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 388 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Wehrheim, den 13.12.2024

Der Gemeindevorstand
gez. Gregor Sommer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt. Die Genehmigungen haben folgenden Wortlaut:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2025 der Gemeinde Wehrheim gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrheim für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.370.000 €

(i.W.: „Drei Millionen dreihundertsiebzigtausend Euro“)

3. gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

1.000.000 €

(i.W.: „Eine Million Euro“)

Bad Homburg v. d. Höhe, 03.04.2025

gez. Ulrich Krebs
Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10.04.2025 bis einschließlich 22.04.2025 während der Dienststunden (in der Regelarbeitszeit) im Rathaus, Raum 2.04, Dorfborngasse 1, in der Finanzabteilung öffentlich aus.

Wehrheim, den 07.04.2025

Der Gemeindevorstand
gez. Gregor Sommer
Bürgermeister